

Entgeltsatzung zur Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ensdorf vom 26.11.2020

Die Gemeinde Ensdorf erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl.S. 70) folgende Entgeltsatzung zur Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ensdorf:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Benutzungssatzung werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die öffentlichen Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- 1) Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der öffentlichen Einrichtung. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- 2) Die Gemeinde Ensdorf kann bei Bedarf eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Diese ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu leisten. Sofern diese geforderte Vorauszahlung nicht rechtzeitig erfolgt, stehen die Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung.

§ 4 Entgelt für sonstige Leistungen

- 1) Stühle, Tische, Bühnen, usw. werden, soweit vorhanden, von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2) Für Sonderleistungen (z.B. Reinigung von Vorhängen usw.) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.
- 3) Sollten gemeindliche Bedienstete für den Aufbau oder Abbau, Einweisung des Veranstalters in technische Geräte o.ä. eingesetzt werden, ist dies mit 20,00 € je angefangene halbe Stunde abzurechnen.

§ 5 Entgelt für Benutzung

Das Entgelt wird für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen pro Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

1. Wittelsbacher Saal Ensdorf

a)	Gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Ensdorf für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne kostenpflichtiger Bewirtung	75,00 €
b)	Gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Ensdorf für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und mit kostenpflichtiger Bewirtung	150,00 €
c)	Gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Ensdorf für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt und mit kostenpflichtiger Bewirtung	200,00 €
d)	Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellen, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne kostenpflichtiger Bewirtung	75,00 €
e)	Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellen, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt und mit kostenpflichtiger Bewirtung	200,00 €
f)	Amts- und Behördentage; Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Ensdorf	Kostenlos
g)	Private Feiern (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern von Firmen, usw.) mit Wohnort oder Sitz in der Gemeinde Ensdorf	200,00 €
h)	Private Feiern (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern von Firmen, usw.) ohne Wohnort oder Sitz in der Gemeinde Ensdorf	300,00 €
i)	Hochzeitsfeiern mit Wohnort mindestens eines Ehegatten in der Gemeinde Ensdorf	300,00 €
j)	Hochzeitsfeiern ohne Wohnort eines Ehegatten in der Gemeinde Ensdorf	600,00 €

2. Fürstensaal Ensdorf

a)	Gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Ensdorf für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne kostenpflichtiger Bewirtung	50,00 €
b)	Gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Ensdorf für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und mit kostenpflichtiger Bewirtung	75,00 €
c)	Gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Ensdorf für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt und mit kostenpflichtiger Bewirtung	125,00 €

d)	Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellen, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne kostenpflichtiger Bewirtung	50,00 €
e)	Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellen, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt und mit kostenpflichtiger Bewirtung	100,00 €
f)	Amts- und Behördentage; Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Ensdorf	Kostenlos
g)	Private Feiern (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern von Firmen, usw.) mit Wohnort oder Sitz in der Gemeinde Ensdorf	100,00 €
h)	Private Feiern (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern von Firmen, usw.) ohne Wohnort oder Sitz in der Gemeinde Ensdorf	150,00 €
i)	Hochzeitsfeiern mit Wohnort mindestens eines Ehegatten in der Gemeinde Ensdorf	100,00 €
j)	Hochzeitsfeiern ohne Wohnort eines Ehegatten in der Gemeinde Ensdorf	200,00 €

3. Außenbereich Wittelsbacher Saal / Fürstensaal Ensdorf

a)	Benutzung der Toiletten	50,00 €

Sonstiges

- 1) Wenn beide Säle zeitgleich für eine Veranstaltung angemietet werden, erhält der Veranstalter 10 % Nachlass auf die Gesamtmietkosten.
- 2) Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuerwehr, Sanitätswachen, Sicherheitswachen zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ensdorf, den 26.11.2020

Gemeinde Ensdorf

fans da

Hans Ram
1. Bürgermeister

